

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1967

Geschäftszahl

0093/67

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Lenker eines KFZ aus dem Munde stark nach Alkohol (Wein) riecht, berechtigt das Sicherheitswacheorgan, einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu vermuten und den Alkotest zu verlangen.